

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: März 2022)

### I. Allgemeines; Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Es gilt ferner unsere beigefügte Datenschutzerklärung. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Datenschutzerklärung gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Datenschutzerklärung bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen. Entgegenstehende oder abweichende oder über die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinausgehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Änderungen und Ergänzungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden dem Lieferanten vorab schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Eine Änderung oder Ergänzung gilt als genehmigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum der Mitteilung in Textform Widerspruch einlegt. Hierauf wird der Lieferant in der Mitteilung der Änderung oder Ergänzung noch einmal gesondert hingewiesen

3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### II. Angebote; Angebotsunterlagen

1. Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich, in Textform (§ 126 b BGB) oder mittels eines elektronischen Datenträgers, welcher zur schriftlichen Verkörperung dieser Daten geeignet ist (insbesondere per E-Mail), abgegeben wurden. Eine mündliche Bestellung von uns ist nur dann wirksam, wenn diese von uns in der zuvor genannten Form bestätigt wurde.

2. Unsere Bestellung kann nur innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Zugang beim Lieferanten, durch schriftliche Erklärung angenommen werden. Nach Verstreichen dieser Frist ist unsere Bestellung nicht mehr wirksam.

3. An Mustern, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an allen sonstigen Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Geschäftsverbindung von uns oder in unserem Auftrag erhält und die nach Mitteilung von uns oder aufgrund der Umstände geheimhaltungsbedürftig sind, verbleiben sämtliche Rechte bei uns. Diese dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden oder für Zwecke verwendet werden, die außerhalb der für unsere Bestellung notwendigen Fertigungen liegen. Nach vollständiger Abwicklung der Bestellung sind uns diese unverzüglich, ohne besondere Aufforderung, zurückzugeben.

Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung in Ziffer X.

4. Sind in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgesetzt, ist die Ware in Übereinstimmung mit der handelsüblichen Beschaffenheit zu liefern, und sofern DIN oder ihnen gleichzusetzende Normen einschlägig sind, diese zugrunde zu legen.

### **III. Preise**

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bis zur vollständigen Auftragsabwicklung bindend. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt der Preis „frei Haus“ und schließt die Verpackung sowie die Übernahme der Transportversicherung ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur verpflichtet, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde oder sich eine Rückgabeverpflichtung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Im Falle der Rückgabe von Verpackungen trägt der Lieferant die hierdurch entstehenden Kosten.

### **IV. Rechnung; Zahlung**

1. Die Bearbeitung der Rechnung kann durch uns erst erfolgen, wenn sie den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Anforderungen entspricht und die in der Bestellung angegebene Bestellnummer ausweist. Treten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen Verzögerungen ein, werden hierdurch Skontofristen nicht beeinträchtigt.

2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist, bezahlen wir die geschuldete Vergütung binnen 15 Tagen, gerechnet ab vollständiger vertragsgemäßer und mangelfreier Lieferung oder Leistung und Erhalt der vertragsgemäßen Rechnung, mit 3 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen rein netto. Von uns zu leistende Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### **V. Lieferbedingungen**

1. Die Lieferung hat am im Kaufvertrag niedergelegten Termin und an die von uns angegebene Empfangsstelle zu erfolgen. Wurde im Rahmen des jeweiligen Vertrages kein Liefertermin vereinbart, ist der in der Bestellung angegebene Termin maßgeblich.

2. Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er nicht termingemäß liefern kann, hat er uns hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Weitergehende Rechte aus Verzug bleiben vorbehalten.

3. Befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs überhaupt kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Der Lieferant darf Ware nur dann als Abfall kennzeichnen, liefern und abrechnen, wenn wir dies in der Bestellung ausdrücklich zugelassen haben. Der Lieferant hat in diesem Fall im Lieferschein und in der Rechnung ausdrücklich zu vermerken, dass es sich bei der gelieferten Ware um Abfall handelt.

5. Existiert für die bestellte Ware ein Sicherheitsdatenblatt, hat uns der Lieferant bei der Auslieferung der Ware das aktuelle Sicherheitsdatenblatt elektronisch zu übermitteln.

6. Der Lieferant ist sich seiner Rechtspflicht zur Abgabe von Erklärungen gem. Anhang II der RiLi 2006/42/EG über Maschinen i.V.m. der 9. ProdSV – bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen – bewusst: Bei Lieferung einer Maschine gem. § 2 Nr. 1 und 2 9. ProdSV ist die EG-Konformitätserklärung gem. Anhang II Teil 1 Abschnitt A der RiLi 2006/42/EG und bei Lieferung einer unvollständigen Maschine gem. § 2 Nr. 8 9. ProdSV die Einbauerklärung gem. Anhang II Teil 1 Abschnitt B der RiLi 2006/42/EG beizufügen. Der Lieferant wird uns daher bei Lieferung einer Maschine bzw. einer unvollständigen Maschine die jeweils geschuldete Erklärung schriftlich abgeben. Nur mit der entsprechenden Erklärung kann die Lieferung als vollständig anerkannt werden.

7. Wir legen Wert auf Umweltschutz. Der Lieferant soll daher soweit wie möglich bei Transportverpackungen auf Einwegmaterial verzichten und Tauschverpackungen oder solche aus recyclingfähigem Material einsetzen. Die Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung bleiben hiervon unberührt.

## **VI. Gefahrübergang; Dokumente**

1. Die Lieferung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## **VII. Pflichten des Lieferanten bei Mängeln / Rückgriff des Unternehmers**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen frei von Mängeln sind und unseren Angaben – insbesondere in der Bestellung – entsprechen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die von ihm gelieferte Ware nicht mit Radioaktivität belastet ist, die über die natürliche und materialtypische Grundstrahlung der jeweiligen Ware hinausgeht. Die Gewährleistung des Lieferanten gem. S. 1 bezieht sich auch darauf, dass der jeweilige Vertragsgegenstand sämtliche Eigenschaften aufweist, die wir nach den öffentlichen Äußerungen des Lieferanten, des Herstellers oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes, erwarten können.

2. Der Lieferant gewährleistet, dass alle der Bestellung unterliegenden Waren in seinem Alleineigentum stehen und dass keine Rechte Dritter (etwa Pfandrechte, Rechte aus Forderungsabtretung, Vorbehaltskauf usw.) bestehen.

3. Nach Erhalt der Ware überprüfen wir diese innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Geht eine Rüge bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung, beim Lieferanten ein, so gilt diese als rechtzeitig erhoben.

4. Bei Lieferungen mangelhafter Ware sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Nacherfüllung) und/oder Schadensersatz zu verlangen.

5. In den Fällen der Ziffer VII. 4. hat der Lieferant auch die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 2 und 3 BGB zu ersetzen. Diese Verpflichtung ist für den Lieferanten nicht abdingbar.

6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten im Sinne der Ziffer VII. 5. trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag

7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen Sache – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor Durchführung einer Ersatzvornahme, unterrichten.

8. Soweit wir gegenüber unseren Kunden aufgrund von öffentlichen Äußerungen des Lieferanten oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Liefergegenstände gem. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB haften, stellt uns der Lieferant von jeglichem Aufwand aus und im Zusammenhang mit dieser Haftung frei, es sei denn, wir haben uns die jeweilige Aussage des Lieferanten zu eigen gemacht.

9. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Hinsichtlich der vom Lieferanten im Wege der Nacherfüllung neu gelieferten oder nachgebesserten Teile beginnt die Verjährungsfrist erneut zu laufen, sofern aufgrund von Umfang, Dauer und Kosten

der jeweiligen Nacherfüllung von einem konkludenten Anerkenntnis des Lieferanten ausgegangen werden kann.

10. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11. Bevor wir einen von unserem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

12. Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, bestimmen sich unsere Rechte bei Mängeln im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

### **VIII. Produkthaftung, Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz**

1. Ist der Lieferant für einen Schaden verantwortlich, der durch den Fehler eines Produkts verursacht wurde, ist er verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache auf seinen Herrschafts- und Organisationsbereich zurückzuführen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,00 pro Personenschaden oder Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

### **IX. Schutzrechte**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware und ihre Verwertung durch uns keine Schutzrechte Dritter im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verletzt.

Haben wir dem Lieferanten vor Vertragsschluss mitgeteilt, dass die von ihm zu liefernden Produkte in einem oder mehreren in unserer Mitteilung genannten Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden sollen, gewährleistet der Lieferant auch, dass die von ihm zu

Sitz Bottrop, Registergericht: Gelsenkirchen HRB 5158  
E-Mail: [europa@magontec.com](mailto:europa@magontec.com) · Internet: [www.magontec.com](http://www.magontec.com)  
Geschäftsführer: Christoph Klein-Schmeink

liefernden Produkte und ihre Verwertung durch uns keine Schutzrechte Dritter im Gebiet der mitgeteilten Länder verletzen.

2. Werden wir von einem Dritten wegen einer gem. Ziffer 1 vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Mit Zustimmung des Lieferanten sind wir berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

#### **X. Grundsätze der Geschäftspolitik von Magontec („Verhaltenskodex“)/Menschenrechte/Bestechung**

Der Lieferant erkennt die im Lieferantenkodex enthaltenen Grundsätze der Geschäftspolitik von Magontec an und verpflichtet sich, im Rahmen der Abwicklung von Lieferungen, diese Grundsätze zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, etwaig von ihm beschäftigte Subunternehmer nach diesen Grundsätzen zu verpflichten. Der Lieferantenkodex kann im Internet abgerufen werden unter: <http://magontec.com/coc-de.pdf>

Der Lieferant bestätigt, dass er den Lieferantenkodex von Magontec aufmerksam gelesen hat.

In Bezug auf die Ausführung/Erfüllung der Lieferung durch den Lieferanten und im Einklang mit diesen Grundsätzen wird der Lieferant bei der Durchführung seiner Geschäfte die Rechte und Würde aller Menschen und die international anerkannten Menschenrechte respektieren, indem er unter anderem:

- a. keine Zwangsarbeiter, Menschenhandelsopfer oder Kinder einstellt, beschäftigt oder auf sonstige Weise einsetzt, noch wird er Arbeitnehmer missbräuchlich oder unmenschlich behandeln oder eine derartige Behandlung dulden;
- b. Chancengleichheit schafft, Diskriminierung vermeidet und die Vereinigungsfreiheit von Arbeitnehmern respektiert, jeweils im Rahmen der einschlägigen Gesetze; und
- c. negative Folgen der Tätigkeiten des Lieferanten für die Allgemeinheit soweit wie möglich mindert oder vermeidet.

#### **XI. Eigentumsvorbehalt; Beistellung; Werkzeuge; Geheimhaltung**

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.

Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache

(Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungssprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den unterlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden ist.

4. Soweit die uns gem. Abs. 1 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bottrop, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen einen Lieferanten auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG; Wiener-UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.